



## Satzung der Stadt Glinde zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung -

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Glinde.

### § 2a

#### Schutzzweck

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Glinde.

Die Satzung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, diese zu erhalten, weil sie vielfältige Wohlfahrtswirkungen für die Bewohner von Glinde entfalten:

- Bäume filtern und reinigen die Luft
- Bäume verbessern das örtliche Klima u.a. durch Erhöhen der Luftfeuchtigkeit durch aktive und passive Verdunstung
- Bäume spenden Schatten und mindern das Aufheizen von bebauten Flächen; sie schützen vor intensiver UV-Strahlung
- Bäume verzögern den raschen Oberflächenabfluss der Niederschläge
- Bäume bieten vielfältige Lebensräume für zahlreiche Tiere
- Bäume bilden einen Biotopverbund innerhalb der bebauten Ortslage
- Bäume durchgrünen die Stadt, prägen in hohem Maße das Ortsbild und gliedern die Bebauung; sie leisten einen wertvollen Beitrag zur Qualität und Ästhetik des Wohn-, Arbeits- und Freizeitumfeldes

Der Baumbestand ist somit ein wichtiger Beitrag für eine hohe Lebensqualität in der Stadt Glinde.

### § 2b

#### Schutzgegenstand

Die Bäume mit nachstehend beschriebenen Stammumfang im Geltungsbereich dieser Satzung werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Geschützt sind:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm und der Gesamtumfang der Stämme mindestens 120 cm beträgt
- Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung
- Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu ermitteln.

Diese Satzung gilt nicht für

- Nadelbäume, Pappeln, Weiden und Kern- und Steinobstbäume (Ausnahme: Esskastanien, Walnussbäume), sofern sie nicht das Ortsbild prägen
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes

- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, sowie Bäume auf dem Friedhof.

Unberührt von dieser Satzung bleiben Schutzbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen, u.a. zum Schutz von Alleen und Knicks.

### § 3a

#### Verbotene Handlungen

Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer arttypischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Maßnahmen, die zum Absterben oder zu einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung des Wachstums oder der Lebensfähigkeit des Baumes sowie seiner Bedeutung für das Ortsbild führen können, wie:

- das nicht art- und erscheinungsbildgerechte Beschneiden, insbesondere das Kappen und starkes Aufasten,
- das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Stamm, Rinde, Krone und Wurzeln des Baumes gefährden oder schädigen können,
- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Traufbereich des Baumes zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
- Neuversiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- das unsachgemäße Ausbringen von Herbiziden und Düngemitteln,
- das Lagern von Gegenstände wie Baumaterialien sowie das Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern im Wurzelbereich,
- das Befahren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

### § 3b

#### Zulässige Handlungen

Nicht unter diese Verbote fallen fach- und baumartgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- die Beseitigung abgestorbener Äste
- die Behandlung von Wunden
- die Beseitigung von Krankheitsherden
- gegen Krankheiten vorbeugende und unabwendbare Maßnahmen
- die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
- die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen und der Schnitt an Formgehölzen
- Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie an öffentlichen Straßen, wenn fachlich ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920 und RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten, ggf. ist auf Verlangen der Stadt Glinde eine Umweltbaubegleitung durchzuführen.
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

## § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, fachgerecht entsprechend der Art zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu vermeiden. Entstandene Schäden sind fachgerecht gem. den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung zu sanieren.

Die Stadt Glinde kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

## § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Die Stadt Glinde kann auf Antrag des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 oder Befreiungen zulassen, wenn das Verbot

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
- die Erhaltung des geschützten Baumes für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Aufenthaltsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
- von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- der geschützte Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt
- einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des Erhalts des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.

## § 6 Genehmigungsverfahren

Ausnahmen gem. § 5 dieser Satzung sind vom Grundeigentümer sowie dem Nutzungsberechtigten mit der Zustimmung des Grundeigentümers bei der Stadt Glinde schriftlich mit Begründung der Entnahmeabsicht zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem der auf dem Grundstück befindliche geschützte Baum hinsichtlich seines Standortes ersichtlich ist. Baumart, grobe Angabe zur Höhe und der Stammumfang in 100 cm Höhe sind zu benennen.

Die Stadt Glinde kann die Beibringung eines Gutachtens für den zur Beseitigung beantragten Baum verlangen. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Anträge auf Entnahme von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen und Baumgruppen gem. Bestimmungen auf Landesebene bedürfen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde. Die Stadt Glinde berät den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens über die Wirkungen, die eine mögliche Entnahme des beantragten Baumes auslöst und erörtert Alternativen. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen, weitere Anforderungen an die vorzunehmende Ersatzpflanzung und/oder bezüglich der zu erbringenden Nachweise – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere jeweils innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt durch Vorlage einer entsprechenden Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und eines Fotos des gepflanzten/zurückgeschnittenen Baumes. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Erteilung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## § 7

### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 14/16 cm in Baumschulqualität nachzupflanzen.

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm oberhalb 80 cm ein zusätzlicher Baum der vor genannten Größe und Qualität zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Entnahme freigegebene Baum stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Glinde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen (z.B. in Form von Hecken) bestimmt werden.

Der Grundeigentümer unterrichtet die Stadt Glinde unmittelbar nach dem Pflanzen über die Durchführung der erteilten Auflagen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gem. § 2 dieser Satzung.

Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Nahbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von Euro 600,00 je Baum, der nach dieser Satzung als Ersatz zu pflanzen wäre, an die Stadt Glinde zu entrichten. Hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über zwei Jahre. Die Stadt Glinde verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten oder zerstörten Baumes.

## § 8

### Folgebeseitigung

Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder irreparabel geschädigt, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs gem. den Bestimmungen des § 7 verpflichtet.

Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau oder seinen Standort

wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 69 Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- entgegen dem § 4 dieser Satzung die dort auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- der Antragspflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- keine Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 57 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.

**In Kraft getreten mit Wirkung zum 09.05.2018**